

Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg

Artikel I ALLGEMEINES

§ 1 Beschreibung der Bezirke

1. Die nach § 40 der Synodalordnung des Bistums Limburg zu bildenden Bezirke sind Untergliederungen der Diözese im Sinne des c. 374 § 2 CIC.

2. Der Bischof bestimmt Zahl und Grenzen der Bezirke und ggf. der Dekanate nach Anhörung des Diözesansynodalarates.

§ 2 Aufgaben des Bezirkes

Die Aufgaben des Bezirkes sind in § 41 Abs. 1-3 der Synodalordnung geregelt:

1. Aufgabe des Bezirks ist es, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirks abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Der Bezirk hilft den Pfarrgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übernimmt Aufgaben, welche die Pfarrgemeinden nicht allein durchführen können. Der Bezirk wirkt mit an Planungen des Bischöflichen Ordinariates und sorgt für die Durchführung von dessen Entscheidungen.

2. Der Bezirk sorgt für die Entwicklung einer Zielgruppenseelsorge und für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sozialer Dienste. Er ermöglicht die persönliche Begegnung und den Erfahrungsaustausch unter den Priestern, Diakonen und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes. Der Bezirk koordiniert die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich und bemüht sich um die Zusammenarbeit mit Ordensgemeinschaften, kirchlichen Gruppen und Verbänden. Er erstrebt ökumenische Kontakte und gemeinsame Aktivitäten mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften.

3. Der Bezirk erfüllt diese Aufgaben insbesondere dadurch, dass er

- a) seelsorgliche und gesellschaftsbezogene Initiativen entwickelt und sie im Rahmen diözesaner Regelungen verwirklicht;
- b) die vom Bischof und in seinem Auftrag vom Bischöflichen Ordinariat ergehenden Weisungen ausführt;
- c) dem Bischöflichen Ordinariat über die bei der Erfüllung dieser Aufgaben gewonnenen Erfahrungen berichtet und Vorschläge für Schwerpunktmaßnahmen im Bistum unterbreitet.

Die gleichen Aufgaben erfüllt der Bezirk auch in den pastoralen Räumen.

§ 3 Organe des Bezirkes

1. Diese Aufgaben des Bezirkes erfüllen:

- a) der Bezirksdekan als vom Bischof beauftragter Leiter des Bezirks;
- b) ein stellvertretender Bezirksdekan, sofern ein solcher vom Bischof ernannt ist;
- c) der Bezirkssynodalrat mit der Bezirksversammlung, deren Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise in Art. III Synodalordnung festgelegt sind;
- d) der/die Bezirksreferent/in.

2. Die Organe haben ihren Sitz im Katholischen Bezirksbüro bzw. Stadtbüro.

Artikel II DER BEZIRKSDEKAN

§ 4 Aufgaben der Leitung und Vertretung des Bischofs

1. Der Bezirksdekan leitet im Auftrag des Bischofs den kirchlichen Heildienst im Bezirk. Er ist Mitglied der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, in dieser Aufgabe kann er nicht vertreten werden.

- a) Der Bezirksdekan wird in seiner Aufgabe beraten und unterstützt durch die Pastorkonferenz bzw. die Dekanekonferenz.
- b) Bei der Ausübung der Leitung wird er unterstützt von dem/der Bezirksreferenten/in und ggf. von einem stellvertretenden Bezirksdekan. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Bezirksdekan trägt Verantwortung für die Erarbeitung, Umsetzung und Fortentwicklung des Pastorkonzepts des Bezirkes.

3. Er trägt Sorge für die Fortentwicklung der Pastorkonzepte der Pastoralen Räume im Bezirk.

4. Er trägt Sorge für die planvolle Zusammenarbeit der Pastoralen Räume und der nichtpfarrlichen Einrichtungen im Bezirk.

5. Er übernimmt ggf. die Sorge für die Durchführung besonderer diözesaner Aufgaben und Projekte (Kreuzfest, ...).

6. Der Bezirksdekan lädt zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Bezirksversammlung den Bezirkssynodalrat ein. Er berät mit dem Bezirkssynodalrat über alle wichtigen Fragen der Seelsorge im Bezirk, insbesondere das Pastorkonzept des Bezirkes. Er trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des

Bezirkssynodalrates. In diesen Aufgaben kann er sich nicht durch den stellvertreten- den Bezirksdekan vertreten lassen.

7. Der Bezirksdekan ist insbesondere verantwortlich für die bezirklichen pastoralen Aufgaben, insbesondere auch für die pastorale Betreuung von Krankenhäusern und Heimen von bezirklicher Bedeutung. kirchliche und seelsorgliche Initiativen auf bezirklicher Ebene (kirchliche Verbände und Geistliche Gemeinschaften) behält er im Blick.

8. Bei der Besetzung von Pfarrstellen wirkt der Bezirksdekan nach Maßgabe des geltenden Rechts mit.

9. Der Bezirksdekan vertritt den Bischof gegenüber Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen auf Bezirksebene. Er kann andere Personen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Einzelfall beauftragen.

10. Weitere Rechte und Pflichten des Bezirksdekans sind durch diözesanes Recht geregelt.

§ 5 Bezirkliche Beauftragungen und sonstige Rechte

1. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anhörung der Dienstvorgesetzten vorübergehend mit Aufgaben auf der Ebene der pastoralen Räume und des Bezirkes beauftragen.

2. Der Bezirksdekan kann im Bezirk tätige Geistliche und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anhörung der Betroffenen und der zuständigen Pfarrer bzw. Dienst- vorgesetzten zu pfarrlichen Aushilfsdiensten anweisen.

3. Bei Ordensangehörigen ist die Zuständigkeit des Oberen bzw. der Oberin zu beachten.

4. Dem Bezirksdekan obliegen die Genehmigung der Urlaubsgesuche der im Bezirk tätigen Geistlichen und die Führung einer Urlaubskartei sowie die Ernennung eines Vicarius substitutus.

5. Der Bezirksdekan ist vor Personalveränderungen der Geistlichen, der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiter- innen und bei anderen wesentlichen personellen Veränderungen im Bezirk sowie bei anderen wichtigen Entscheidungen, die seinen Bezirk betreffen, vom Bischöflichen Ordinariat zu hören.

6. Dauerbeauftragungen der Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bezirk erfolgen durch das Bischöfliche Ordinariat im Benehmen mit dem Bezirksdekan.

7. Der Bezirksdekan ist Dienstvorgesetzter des/der Bezirkskantors/in für seine/ihre bezirkliche Tätigkeit.

§ 6 Pflichten

Der Bezirksdekan ist verpflichtet,

a) die kanonische Visitation im Bezirk gemäß der Visitationsordnung des Bistums Limburg vorzubereiten und zu begleiten sowie die Verwaltungsvisitation in den Pfarreien einschließlich der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache des Bezirkes durchzuführen, wobei er Dekane bzw. Pfarrer mit der Verwaltungsvisitation von anderen Pfarreien im Bezirk beauftragen kann; in den Pfarreien, in denen er Pfarrer oder Leitender Priester gemäß c. 517 § 2 CIC ist, wird die Verwaltungsvisitation durch den Generalvikar durchgeführt;

b) an den Sitzungen der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates teilzunehmen;

c) Ansprechpartner der Pastoralausschüsse und der Pastoralteams im Bezirk für Beratung und Hilfestellung zum Fortgang des pastoralen Prozesses zu sein;

d) die Anliegen der Pfarreien, der pastoralen Räume und des Bezirkes gegenüber den für den Bezirk zuständigen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen zu vertreten.

§ 7 Pastorkonferenzen

1. Der Bezirksdekan lädt zu den vom Bischof angeordneten verpflichtenden Pastorkonferenzen (Bezirkssynodalklausuren und sonstige) ein.

2. Darüber hinaus lädt der Bezirksdekan die im aktiven Dienst stehenden Geistlichen und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenigstens einmal, höchstens viermal im Jahr zu verpflichtenden Konferenzen über Fragen des kirchlichen Dienstes im Bezirk und zu Fortbildungsveranstaltungen ein.

3. Die Termine für die auf Bezirksebene stattfindenden verpflichtenden Konferenzen sollen möglichst gegen Ende eines Jahres festgelegt werden. Zu ihnen ist einen Monat vorher schriftlich einzuladen. Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dieses dem Bezirksdekan schriftlich mitzuteilen. Der Bezirksdekan führt eine Anwesenheitsliste.

§ 8 Ernennung, Amtszeit und Vertretung

1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:

a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalrates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.

b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für

das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.¹

- c) Wird ein amtierender Bezirksdekan für eine weitere Amtszeit designiert, entfällt das Kontaktgespräch. In diesem Fall nehmen die übrigen Mitglieder des Bezirkssynodalrates gegenüber dem Personaldezernenten zu einer Verlängerung der Amtszeit Stellung.
 - d) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.
2. Die Amtszeit des Bezirksdekans dauert fünf Jahre. Erneute Ernennung ist möglich.
3. Das Amt des Stadtdekanats ist in Frankfurt/Main mit dem Amt des Dompfarrers (Bischöflicher Kommissar), in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius verbunden. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
4. Das Amt des Bezirksdekans erlischt
- a) nach Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Annahme des Verzichts auf das Amt des Bezirksdekans durch den Bischof,
 - c) mit Erreichung des 68. Lebensjahres,
 - d) wenn er keine Dienststellung mehr im Bezirk hat,
 - e) mit Versetzung in den Ruhestand,
 - f) durch Abberufung seitens des Bischofs im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat und ggf. den Dekanen des Bezirks.
5. Falls kein stellvertretender Bezirksdekan benannt ist, benennt der Bezirksdekan für die Zeit vorübergehender Abwesenheit einen Dekan oder einen Pfarrer im Bezirk, der ihn in Eilangelegenheiten gemäß § 4, Ziffer 4. und 9. vertritt.
6. Kann der Bezirksdekan sein Amt für längere Zeit nicht ausüben, so kann der Bischof im Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat einen Priester mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksdekans beauftragen.

Artikel III DER/DIE BEZIRKSREFERENT/IN

§ 9 Pflichte und Rechte

1. Der/die Bezirksreferent/in unterstützt den Bezirksdekan in all seinen Aufgaben.
2. Der/die Bezirksreferent/in nimmt Aufgaben im Bereich Pastorale Dienste wahr, u. a. in der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich liturgischer Dienste.
3. Der/die Bezirksreferent/in vermittelt und organisiert Aus- und Fortbildungsangebote für Pfarrgemeinderäte und Pastoralausschüsse.
4. Der/die Bezirksreferent/in hat die Geschäftsführung des Bezirkssynodalrates und der Bezirksversammlung.
5. Der/die Bezirksreferent/in hat in Bezirken mit mehreren Dekanaten an der Konferenz der Dekane beratend teilzunehmen.
6. Der/die Bezirksreferent/in ist berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Bezirkssynodalrates beratend teilzunehmen.
7. Der/die Bezirksreferent/in hat Verbindung zur Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Bezirk zu halten.
8. Die Bezirksreferenten/innen sind zur Teilnahme an den sie betreffenden Konferenzen des Dezernates Pastorale Dienste bzw. des Diözesansynodalamtes verpflichtet.

§ 10 Ernennung

1. Der/die Bezirksreferent/in wird vom Dezernenten Pastorale Dienste im Einvernehmen mit dem Bezirksdekan und dem Bischofsvikar für den synodalen Bereich ernannt. Der Bezirksdekan stellt zuvor das Benehmen mit dem Bezirkssynodalrat her.
2. Die Ernennung des/der Bezirksreferenten/in erfolgt befristet für maximal 5 Jahre. Sie ist an die Amtszeit des jeweiligen Bezirksdekans gebunden und endet immer mit dem Amtsantritt des neu oder wieder ernannten Bezirksdekans. Erneute Ernennung ist möglich.

§ 11 Fach- und Dienstaufsicht

1. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den/die Bezirksreferenten/in übt der Bezirksdekan aus.
2. Der Dezernent Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates übt die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den/die Bezirksreferenten/in aus. Ausgenommen ist die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht in den in § 9, Ziffer 3. und 4. genannten Aufgaben. Diese nimmt der Bischofsvikar für den synodalen Bereich wahr.
3. Gegen Entscheidungen der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht kann der/die Bezirksreferent/in innerhalb einer Woche Widerspruch einlegen. Gibt der Bezirksdekan dem Widerspruch nicht statt, so kann innerhalb einer Woche nach Ablehnung des Widerspruchs Beschwerde beim Träger der mittelbaren Dienst- und Fachaufsicht erhoben werden. Dasselbe gilt, wenn der Bezirksdekan innerhalb einer Woche nach Einlegung des Widerspruchs einen Bescheid

¹ Ergänzend dazu: Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsbl. 2000, S. 107-108).

nicht erlassen hat.

Artikel IV ZUSAMMENARBEIT MIT EINRICHTUNGEN

§ 12 Dienststellen der Dezernate

1. Die Arbeit der Bezirke wird durch die Dienststellen der Dezernate unterstützt. Diese stehen in Bezug auf Inhalte und Profil unter der Verantwortung des jeweiligen Fachdezernates. Das Rahmenprofil, der Aufgabenkatalog und die grundsätzlichen Standards dieser Einrichtungen werden in den Fachdezernaten erarbeitet und sind Gegenstand der Beratung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

2. Dienstleistungen der Einrichtungen für die Bezirke werden in einem inhaltlichen und verbindlichen Dialog zwischen Bezirk und zuständigen Einrichtungen geregelt. Dazu dient ein mindestens einmal jährlich stattfindendes Planungsgespräch. Darin werden die von den Bezirken gestellten Anforderungen und die Angebote der Einrichtungen miteinander vermittelt. Einschlägige Beschlüsse des Bezirkssynodalrates sind vorrangig zu berücksichtigen und im Rahmen des Möglichen umzusetzen.

§ 13 Rechtlich selbständige Einrichtungen

1. Einrichtungen im Bezirk, die eine juristische Person sind, regeln ihre Angelegenheiten selbständig; sie sollen die pastoralen Richtlinien und Planungen des Bezirks berücksichtigen.

2. Um eine dauernde Zusammenarbeit zwischen den Bezirksorganen und den selbständigen Einrichtungen zu erreichen, ist anzustreben, dass den Vorständen dieser Einrichtungen mindestens ein Mitglied des Bezirkssynodalrates angehört.

3. Der Bezirkssynodalrat hat den Vorständen der selbständigen Einrichtungen, die durch Entscheidungen des Bezirkssynodalrates betroffen werden, vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Kommt über Beschlüsse des Bezirkssynodalrates, die die Tätigkeit selbständiger Einrichtungen berühren, mit den Vorständen keine Einigung zustande, so kann die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Vermittlung vorgelegt werden.

Artikel V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Inkrafttreten

1. Das vorstehende „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ ersetzt das „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksamter im Bistum Limburg“ vom 15. Mai 2002 (Amtsbl. 2002, S. 71-75).

2. Das neu gefasste „Statut für die Bezirksdekane und für die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ wurde vom Diözesansynodalrat am 9.10.2004 beraten und gut geheiß. Es wird hiermit mit Wirkung vom 1.1.2005 ad experimentum bis 31.12.2009 in Kraft gesetzt.

Limburg, 26. Oktober 2004

Az.:703BB/04/01/12

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2004, 351-354.

§ 8 geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005 (Amtsblatt 2005, 18).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2013 durch Verfügung vom 11. November 2009 (Amtsblatt 2009, 259).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2014 durch Verfügung vom 18. Dezember 2013 (Amtsblatt 2013, 604).

Verlängerung der Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2017 durch Verfügung vom 22. Dezember 2014 (Amtsblatt 2015, 187f.).